



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et  
des constructions DAEC  
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09  
www.fr.ch/daec

—  
Unser Zeichen: PO/mns

Gesuchsteller : MHT Recycling AG  
Gemeinde : Cressier  
Bezirk : See  
Betreff : Abfallsortieranlage  
Koordinaten : X :578012 ; Y : 194863

*Freiburg, 21. Dezember 2015*

**Bewilligung zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage. Provisorisches Abfalllager  
Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen  
Abfällen**

Gestützt auf :

Art. 30f Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ;

die technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA) ;

die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ;

die Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) ;

das europäische Übereinkommen vom 20. Juli 1972 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) ;

Art. 17 Ab. 1 des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) ;

Art. 6 Ab. 1 des Reglements vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR) ;

die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des Amtes für Umwelt;

die Betriebsbewilligung vom 9. Juni 2010 ;

die Anfrage zur Erneuerung der Betriebsbewilligung vom 18. März 2014 ;

die Akten,

### Erwägend :

Das Unternehmen MHT Recycling AG besitzt auf der Parzelle Nr. 2172 GB der Gemeinde Cressier ein Lager zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Die Anlage befindet sich im Anlagenareal der Sortieranlage Bühlmann Recycling AG. Die Abfälle werden Vorort angenommen, gelagert und zur Weiterbehandlung abgegeben. Da die Betriebsbewilligung der Anlage am 31. Dezember 2014 abgelaufen ist, muss diese für die Weiterführung der Aktivitäten erneuert werden.

### Die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion

#### *verfügt :*

1. Dem Gesuchsteller wird eine Bewilligung zum Betrieb eines provisorischen Abfalllagers und eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, in Einhaltung mit den aufgelisteten Verpflichtungen und Bedingungen, erteilt.
  - a. Die Bewilligung ist bis zum 1. Februar 2021 gültig. Eine Erneuerung der Bewilligung ist bis spätestens 1. November 2020 zu verlangen. Das schriftliche Gesuch ist an die RUBD zu richten.
2. Allgemeine Verpflichtungen und Bedingungen :
  - a. Ein Betriebsreglement der Anlage muss vom Gesuchsteller bis zum 1. März 2016 erstellt werden. Dieses muss die nötigen Betriebsangaben gemäss den Anforderungen des Amtes für Umwelt (AfU) erteilen.
  - b. Jede Änderung im Betrieb (Erweiterung der Lagerkapazität, Anpassung der Anlagen oder der Behandlungsverfahren, Ersetzen von Anlagen sowie personelle und organisatorische Veränderungen) ist dem AfU unverzüglich zu melden. Das Betriebsreglement muss jederzeit dem aktuellen Stand der Anlage entsprechen.
  - c. Der Gesuchsteller hat dem AfU jährlich einen Betriebsbericht zuzustellen. Dieser beinhaltet unter anderem eine umfassende Abfallstatistik und die Ergebnisse der verschiedenen Kontrollen und Laboranalysen. Dieser Bericht muss dem AfU spätestens Ende Februar für das vergangene Jahr geschickt werden.
3. Besonderer Bedingungen zur Dokumentation und Ereignisaufzeichnung :
  - a. Der Gesuchsteller muss durch ein betriebseigenes System alle Stoffflüsse der Anlage erfassen, verfolgen und archivieren. Auf diese Daten muss zu jeder Zeit zugegriffen werden können.
  - b. Jegliche ausserordentliche Ereignisse der Anlage (z.B. Verschüttung von Substanzen, Unfälle, Defekt einer Anlage, usw.) müssen in einem Betriebsjournal festgehalten werden und ist bei Anfrage dem Kanton vorzuweisen.

4. Besondere Bedingungen zur Abfallentsorgung :
  - a. Schadstoffhaltige oder gesundheitsgefährdende Abfälle müssen bei der Annahme geprüft, erfasst und separat gelagert werden.
  - b. Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen einzig angenommen, gelagert und zur weiteren Behandlung entsorgt werden. Jegliches weitere Entsorgungsverfahren oder die Verdünnung dieser Abfälle ist strengstens verboten.
  - c. Die Lagerung der Abfälle darf einzig in geschlossenen, bodenbefestigten Räumen ohne Abfluss durchgeführt werden.
  - d. Die gelagerte Höchstmenge darf die Kapazität der bewilligten Lagerstandorte nicht übersteigen.
  - e. Der Transport der Abfälle muss die Anforderungen der SDR und des ADR einhalten.
5. Besondere Bedingungen zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen :
  - a. Der Gesuchsteller ist verantwortlich, die im Veva Online Portal angefragte Statistik der Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle zu führen. Für Sonderabfälle muss die Statistik quartalweise erstellt werden, für kontrollpflichtige Abfälle ist diese jährlich durchzuführen.
6. Den Vertretern des AfU, sowie eventuell weiteren Amtsstellen oder auch vom AfU beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen/Lagern zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Die Bewilligung kann jederzeit verändert werden, wenn die Anforderung der Umweltgesetzgebung dies erfordern.
8. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Abfallbewirtschaftung nicht nach der folgenden Bewilligung, der geltenden Gesetzgebung oder den kantonalen Richtlinien erfolgt.
9. Die Nichteinhaltung der Bedingungen der folgenden Bewilligung ist strafbar gemäss Art. 34 und 36 ABG. Jede Zuwiderhandlung wird der Staatsanwaltschaft angezeigt.
10. Die Vorschriften der betroffenen staatlichen Amtsstellen (u.a. Bau- und Raumplanungsamt, kantonale Arbeitsinspektorat, kantonales Laboratorium, kantonale Gebäudeversicherungsanstalt, usw.) bleiben vorbehalten.
11. Die Erteilung dieser Bewilligung unterliegt einer Gebühr von 500 Franken zu Lasten des Gesuchstellers.

12. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Kantonsgericht, rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, Beschwerde erhoben werden.

Maurice Ropraz  
Staatsrat, Direktor



**Mitteilung an**

—

Bühlmann Recycling AG, route de Salvenach 1, Postfach, 1785 Cressier (Einschreiben)

**Kopie an**

—

Commune Cressier, Rte de Gonzague de Reynold 35, Case postale 93, 1785 Cressier  
Oberamt Seebezirk, Schlossgasse 1, Postfach 226, 3280 Murten  
Bau- und Raumplanungsamt, intern  
Amt für Umwelt, intern



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Umwelt  
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Einschreiben

Bühlmann Recycling AG  
Rte de Salvenach 1  
Postfach  
1785 Cressier

Service de l'environnement SE  
Amt für Umwelt AfU

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02  
www.fr.ch/afu

Unser Zeichen: Patrick Oldendorf/mns  
Direkt: +41 26 305 37 77  
E-Mail: patrick.oldendorf@fr.ch

Givisiez, 21. Dezember 2015

EINGEGANGEN 23. Dez. 2015


## Betriebsbewilligung

Sehr geehrter Herr Bühlmann

Hiermit senden wir Ihnen die Betriebsbewilligung des provisorischen Abfallagers zur Annahme von Sonderabfällen und andere kontrollpflichtigen Abfällen in Cressier. Sie finden die zugehörige Rechnung als Beilage. Wir bitten Sie, die Bewilligung sorgfältig durchzulesen und uns gegebenenfalls Ihre Fragen oder Bemerkungen zu zustellen.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und freuen uns auf eine weiterführende konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

  
Patrick Oldendorf  
Sektion Abfall und Altlasten

### Kopie (mit Bewilligungskopie)

Gemeinde Cressier, Rte Gonzague de Reynold 35, case postale 93, 1785 Cressier  
Oberamt des Seebezirks, Schlossgasse 1, Postfach 226, 3280 Murten  
Bau- und Raumplanungsamt (BRPA), intern

### Beilage

1 Rechnung  
1 Betriebsbewilligung

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC  
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD